



Reglement zur frühen Sprachförderung

gültig ab 1. August 2024



Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bättwil beschliesst, gestützt auf den Kantonsratsbeschluss RG 0136/2023 vom 8. November 2023 und den Regierungsratsbeschluss 2024/542 vom 2. April 2024:

§ 1 Ziel

1. Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit geringen oder keinen Deutschkenntnissen vor dem Schuleintritt aufzubauen und zu stärken. Durch die frühe Sprachförderung sollen die Kinder bestmöglich auf den Kindergarten vorbereitet werden.
2. Frühe Sprachförderung kann in unterschiedliche Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung oder in Spielgruppen integriert sein.
3. Das Reglement regelt die Beitragsleistung durch die Gemeinde zugunsten der Erziehungsberechtigten von Kindern mit Wohnsitz in Bättwil für die Inanspruchnahme der frühen Sprachförderung.

§ 2 Feststellung des Förderbedarfs

1. Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden durch einen kantonalen Fragebogen 18 Monate vor dem Eintritt in den Kindergarten oder im Rahmen einer pädiatrischen Vorsorgeuntersuchung oder durch eine geeignete Fachperson festgestellt.
2. Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Empfehlung für den Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung ausgesprochen.

§ 3 Angebotsstruktur

1. Kinder mit Sprachförderbedarf haben die Möglichkeit, an zwei Halbtagen (3 Stunden pro Morgen) pro Woche an der frühen Sprachförderung teilzunehmen.
2. Bleibt eine Anmeldung trotz Empfehlung aus, hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Familie zu einem Integrationsgespräch einzuladen und in dessen Rahmen gemeinsam mit der Familie einen Angebotsbesuch zu vereinbaren.
3. Die Förderung findet in einer zu beauftragenden kindernahen Organisation (z.B. Spielgruppe) statt.
4. Der Besuch des Angebots ist freiwillig, wird jedoch von Kanton und Gemeinde empfohlen.



§ 4 Finanzielle Bestimmungen

1. Die Gemeinde schliesst mit der beauftragten Organisation eine Leistungsvereinbarung ab.
2. Die Kosten für die Erhebung der Deutschkenntnisse mittels Fragebogen werden vom Kanton übernommen.
3. Die Gemeinde bezahlt den Anspruchsberechtigten einkommensabhängige Beiträge an die effektiven Kosten der beauftragten Dienstleisterin. Die Beteiligung der Gemeinde wird im Anhang I Gemeindebeiträge geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 1. August 2024 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Bättwil am 19. Juni 2024

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Claudia Carruzzo

Nicole Degen-Künzi

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn am



Anhang I

Gemeindebeiträge an die frühe Sprachförderung

Die Gemeindebeiträge an die Erziehungsberechtigten sind nach der nachfolgenden Skala auf Grund des satzbestimmenden Einkommens der Erziehungsberechtigten abgestuft:

	Satzbestimmendes Einkommen (Staatssteuerabrechnung) in CHF	Gemeindebeitrag in %
bis	30'000	100
bis	40'000	80
bis	50'000	60
bis	60'000	50
bis	70'000	40
bis	80'000	20
Ab	80'000	0

1. Zur Berechnung des Gemeindebeitrages an die Kosten der beauftragten Dienstleisterin wird das steuerbare Einkommen in CHF (Zwischentotal der Einkünfte Punkt 6) herangezogen. Bei der Beitragsberechnung massgebend ist der Durchschnitt der letzten zwei rechtskräftigen Steuerveranlagungen bei der Rechnungsstellung
2. Nicht beitragsberechtigt sind Familien, die ein steuerbares Vermögen von mehr als CHF 80'000 ausweisen.

Änderungen der Gemeindebeiträge bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung Bättwil sowie der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn.